

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 67/11 B

L 12 SO 553/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 23/10 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Goch,
Markt 2, 47574 Goch,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab 12.4.2009. Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Leistungen nach dem SGB XII mit der Begründung ab, er könne seinen Bedarf mit seiner Altersrente in Höhe von 692,69 Euro decken (*Bescheid vom 6.8.2009; Widerspruchsbescheid vom 11.12.2009*). Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 1.10.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 19.10.2011*).
- 2 Der Kläger hat am 9.11.2011 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt. Einen daneben gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Senat mangels Erfolgsaussicht abgelehnt (*Beschluss vom 16.3.2012*).

II

- 3 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers Beschwerde unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingelegt hat, fehlt es - unabhängig davon, dass die Bedingung ohnehin nicht eingetreten ist - an einer wirksamen Prozesshandlung, weil eine solche bedingungsfeindlich ist (*vgl nur BSG SozR 1500 § 101 Nr 8 S 10 f mwN*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

